

SRL / VEREINIGUNG FÜR  
STADT-, REGIONAL- UND  
LANDESPLANUNG  
YORCKSTR. 82  
10965 BERLIN  
FON +49.(0)30.27 87 468-0  
FAX +49.(0)30.27 87 468-13  
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN  
15141 NZ  
STEUERNR. 1127/620/54736  
BERLINER SPARKASSE  
KTO 133 00 202  
BLZ 100 500 00  
IBAN DE92 10050000013300202  
BIC BELADEVXXX

SRL YORCKSTR. 82 10965 BERLIN

**SRL**

MR Dr. Schliepkorte  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
SW 10

10555 Berlin

**Per E-Mail**

**DIPL.-ING. RAINER BOHNE  
GESCHÄFTSFÜHRER**

**VORSTAND**

DIPL.-ING. RBM. JOHANNES  
DRAGOMIR, VORSITZENDER, MÜNCHEN  
DIPL.-ING. ANDREAS KAUFMANN,  
STELLV. VORSITZENDER, LEIPZIG  
DIPL.-ING. BARBARA WOLF,  
SCHATZMEISTERIN, AACHEN  
M.A. SILVIA HAAS, LEIPZIG  
DIPL.-ING. RÜDIGER KRISCH, TÜBINGEN  
PROF. DR.-ING. OSCAR REUTTER,  
WUPPERTAL  
DIPL.-ING. TORSTEN STAMM,  
MÖNCHENGLADBACH  
DIPL.-ING. RAINER BOHNE,  
GESCHÄFTSFÜHRER, BERLIN

19. März 2014

**Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindest-  
abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen  
Hier: Stellungnahme der SRL**

Sehr geehrter Herr Dr. Schliepkorte,

zu dem uns am 11. März per Mail zugegangenen Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt  
Stellung:

**1. Frist zur Stellungnahme**

Als fachlich seit vielen Jahren beteiligter Verband an sämtlichen Regelungen des Pla-  
nungsrechtes sind wir erstaunt über die kurze Zeit, die uns zu einer Stellungnahme ein-  
geräumt wird. Wir halten eine solche Kurzfristigkeit weder für sinnvoll noch für geboten.  
Eine intensive Auseinandersetzung mit allen Aspekten einer Gesetzesnovellierung ist für  
den Erfolg der Umsetzung eines Gesetzesvorhabens zwingend erforderlich. Insofern  
dient die Verkürzung von Fristen zur Beteiligung nicht dem Ziel einer fachlichen Abwä-  
gung. Wir möchten grundsätzlich darauf hinweisen, dass die Erfahrungen aus den No-  
vellierungen des BauGB ergeben haben, dass die Beteiligung der Verbände und ihrer  
Praktiker immer hilfreich für die spätere Gesetzesanwendung waren. Insofern möchten  
wir Sie bitten, darauf hinzuwirken, dass zukünftig den Beteiligten wieder ausreichend  
Zeit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

**2. Zu den beabsichtigten Änderungen des § 249**

Zunächst gilt es zu fragen, ob eine Länderöffnungsklausel überhaupt notwendig ist.  
Offensichtlich ist die Länderöffnungsklausel auf Wunsch eines Koalitionspartners im  
Koalitionsvertrag verankert worden, um damit Partikularinteressen zu vertreten. Insofern  
ist die unter C) im Vorblatt genannte Alternativlosigkeit keine fachliche, sondern eine  
politische Alternativlosigkeit. Fachlich wäre als Alternative zu prüfen, ob eine „Nulllö-  
sung“, also der Verzicht auf eine Länderöffnungsklausel und die bundeseinheitliche  
Regelung, nicht genausogut dem Auftrag zum Klimaschutz dient.

Nun könnte man einwenden, dass eine Länderöffnungsklausel nicht grundsätzlich zu negativen Auswirkungen führen muss, sondern dadurch spezifischen Bedingungen in den Ländern begegnet werden kann. Dazu wäre allerdings die Verankerung einer Befristung und die Auswertung der Erfahrungen erforderlich. Insofern ist nicht nachzuvollziehen, warum ausdrücklich eine Evaluierung ausgeschlossen wird. Gerade durch eine Evaluierung könnten die unterschiedlichen Erfahrungen bei der Nutzung der Länderöffnungsklausel wissenschaftlich erforscht und in zukünftige Maßstäbe für die Umsetzung überführt werden.

Die Neufassung des § 249 soll sich auf Wohngebäude beschränken. Da ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die immissionsschutzrechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung finden, ist die Abstandsregelung wohl eher mit anderen Beeinträchtigungen in den einzelnen Bundesländern oder ihren Landesteilen in Verbindung zu bringen (Landschaftsbild, Bau- oder Gartendenkmäler usw.). Deshalb ist nicht einzusehen, warum ausdrücklich nur Wohngebäude im Gesetz genannt werden. Durch diese herausgehobene Benennung von Wohngebäuden könnte die Beachtung der Verhältnismäßigkeit in der Abwägung der Interessen Schaden nehmen, da damit ausdrücklich dem Schutz von Wohngebäuden ein besonderer, höherer Rang bei der Abstandsregelung von Windenergieanlagen beigemessen wird. Andere Schutzgüter scheinen vom Gesetzgeber ausdrücklich weniger bewertet zu werden.

Implizit wird damit das politisch motivierte Partikularinteresse ausgedrückt: Bei der Abstandsregelung steht im Vordergrund die erhoffte erhöhte Zustimmungsbereitschaft von Anwohnern bei der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. die Verhinderung von Anlagen, die auf erhöhtes Protestpotenzial stoßen. So rücksichtsvoll dies auch gemeint sein mag, so ist dies doch kein fachlich begründetes Vorgehen und insofern einer objektiven fachlichen Abwägung fremd.

Neben den bestehenden immissionsschutzrechtlichen, bindenden Vorgaben ist es bereits heute möglich, mit entsprechender planerischer Begründung lokale oder regionsbezogene Vorgaben hinsichtlich der Windenergienutzung zu machen. Mit der nunmehr angestrebten Regelung wird kein Beitrag zur Vereinfachung des Planungsrechtes im Sinne einer Durchschaubarkeit geleistet: Auch die Rechtssicherheit wird nicht erhöht.

Diese Stellungnahme kann aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend und vollständig sein. Wir bitten unsere Stellungnahme trotzdem im weiteren Verfahrensprozess zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Bohne